

## SATZUNG

23.11.19

### DES VERBANDES TEXTILE DIENSTE SÜDWEST e.V. (VTD)

#### NAME, SITZ, BEREICH

##### § 1

1. Der Verband führt den Namen:  
VERBAND TEXTILE DIENSTE SÜDWEST e.V. (VTD).
2. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt/M.
3. Sein Bereich erstreckt sich auf das Land Hessen sowie die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.
4. Der Verband vertritt die berufspolitischen, wirtschaftlichen, fachlichen, unternehmerischen, wettbewerbsrechtlichen sowie sozial- und tarifpolitischen Interessen der angeschlossenen Mitglieder des Textilreinigungsgewerbes. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
5. Der Verband wird Mitglied des Deutschen Textilreinigungs-Verbandes e. V. (DTV) und kann weitere Mitgliedschaften, soweit sie der Erfüllung des Zweckes des Vereins dienlich sind, erwerben.
6. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/M. unter der Nr. 73VR6349 eingetragen.

#### AUFGABEN

##### § 2

1. Der Verband hat die Aufgabe, die fachlichen, wirtschaftlichen, handwerklichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern, sie zu beraten und die gemeinsamen wirtschaftlichen, gewerbe- und handwerksrechtlichen Interessen der Mitglieder gegenüber allen behördlichen Stellen und der Öffentlichkeit im Lande Hessen zu vertreten. Er ist ferner berechtigt, Tarifverträge abzuschließen – und ist damit Arbeitgeberverband im Sinne des Tarifvertragsgesetzes vom 09.04.1949 –, und seine Mitglieder in allen tariflichen und arbeitsrechtlichen Fragen zu beraten und zu vertreten.

Zweck des Verbandes ist es weiterhin, bei seinen Maßnahmen auf die gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen, an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei Streiks, streikähnlichen Vorgängen und Aussperrungen mit allen satzungsgemäßen Mitteln Sorge zu tragen.

2. Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen.

#### MITGLIEDSCHAFT

##### § 3

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft beim VTD können erwerben:

die im Land Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und angrenzenden Bundesländern ansässigen handwerklichen und nichthandwerklichen Textilreinigungsbetriebe, die ein Unternehmen aktiv betreiben.

3. Innungen, in denen in die Handwerksrolle eingetragene Mitgliedsfirmen gem. § 3) Ziffer 2) zusammengeschlossen sind, über ihre vom Handwerksgesetz übertragenen Aufgaben aufgrund eigener satzungsgemäßer Beschlüsse aus, oder übertragen sie dem VTD. Wenn bestehende Innungen mit ihren angeschlossenen Mitgliedsbetrieben insgesamt dem VTD beitreten, werden die Aufnahmeanträge der Mitgliedsfirmen durch Übergabe der Mitgliederliste der Innungen ersetzt.
4. Natürliche und juristische Personen, die sich um die Förderung des Textilreinigungsgewerbes in Hessen besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Der Aufnahmebeschluss muss auch die Festlegung eines Pauschalbeitrages beinhalten.

## AUFNAHME

### § 4

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist bei diesem schriftlich zu stellen.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglieder notwendig sind.
3. Die Bewerber sind zudem verpflichtet, der Geschäftsführung ihre Mitgliedsnummer in der Berufsgenossenschaft (BG) zur Ermittlung des Beitrags auf Basis der der BG gemeldeten Lohnsumme mitzuteilen und einer Lohnsummenabfrage durch den Dachverband (Deutscher Textilreinigungs-Verband e.V.) zuzustimmen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt am nächsten Ersten des der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

## BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

### § 5

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen, er muss mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand des Verbandes schriftlich angezeigt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse – insbesondere nach § 6 c – gröblich oder beharrlich verstoßen; ferner wenn sie mit ihren Beiträgen trotz dreimaliger Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben sind.
4. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

5. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig werden.

## RECHTE UND PFLICHTEN

### § 6

Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte und Pflichten.

- a) Sie können vom VTD Unterstützung durch Auskünfte und Beratung in allen das Textilreinigungsgewerbe betreffenden Fragen verlangen;
- b) sie sind verpflichtet, die Satzungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes zu befolgen;
- c) sie sind verpflichtet, bei Arbeitskämpfen solidarisch zusammenzustehen, die vom Verband zu diesem Zwecke beschlossenen Maßnahmen durchzuführen und alles zu unterlassen, was einem in diese Maßnahme vom Verband einbezogenen Betrieb, der sich im Arbeitskampf befindet, schaden könnte;
- d) das Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen ist in dem § 15 geregelt.

## BEITRÄGE

### § 7

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Verbandes erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Die Höhe der Beiträge wird bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsregelung festgesetzt.
3. Die Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag je Mitgliedsbetrieb und einem Zusatzbeitrag, dessen Berechnungsgrundlage die Lohn- und Gehaltssumme ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beträge aufgrund wichtiger Verbandszwecke zu beschließen.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats.
6. Die Geschäftsführung des VTD ist berechtigt, unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft die Lohn- und Gehaltssumme der Mitgliedsbetriebe (auch der angeschlossenen Innungen) anzufordern.
7. Den Innungen, deren Mitgliedsbetriebe die Aufnahme im VTD durch Übergabe der Mitgliederlisten der Innungen an den VTD erworben haben, wird ein bestimmter Teil des Beitragsaufkommens für die Wahrnehmung ihrer Innungsaufgaben entsprechend der Handwerksordnung zurückvergütet. Die Höhe des zurückvergütenden Betrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung mit dem Etat gesondert beschlossen.

## ORGANE DES VERBANDES

### § 8

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 9

1. Die Mitglieder des VTD bilden die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten:
  - die Feststellung des Haushaltsplans
  - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - die Beschlussfassung über die Höhe der Rückvergütung an die Innungen (gem. § 3, Ziff. 3)
  - die Beschlussfassung über die Stimmrechtsstaffel (gem. § 15, Ziffer 3)
  - die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie ggf. der Vertreter zu Verbänden, bei denen der VTD Mitglied ist
  - die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum, den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verband laufende Verpflichtungen auferlegt werden, die Anlegung des Vermögens des Verbandes
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes.
3. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie von Mitgliedern, die mindestens 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen repräsentieren, schriftlich unter Abgabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

## EINLADUNG UND ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 10

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit mindestens 2-wöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist verkürzt werden.
2. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die gefassten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern zuzusenden.

4. Der fachliche Spitzenverband, bei dem der VTD Mitglied ist, kann an den Mitgliederversammlungen durch seinen Vorsitzenden und/oder Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen.

## BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

### § 11

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden vorbehaltlich der §§ 19 u. 20 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse können von den Versammlungen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung auf der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes handelt, mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Personen vom Vorsitzenden nachträglich zur Verhandlung gestellt werden.
3. Die Abstimmung ist offen, sofern nicht durch einfache Mehrheit der vertretenen Stimme eine geheime Abstimmung gewünscht wird.
4. Auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann ein Beschluss rechtswirksam zustande kommen, wenn alle Mitglieder durch Brief, Fax oder E-Mail unter Mitteilung des Gegenstandes der Beschlussfassung zur Äußerung aufgefordert werden und Mitglieder, die mehr als 2/3 der Gesamtstimmen des Verbandes repräsentieren, ihre Zustimmung brieflich, per Fax oder E-Mail erklären.

## VORSTAND

### § 12

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Er kann auf Beschluss beratende Mitglieder aufnehmen, die kein Stimmrecht haben.
2. Die Gruppe der gewählten Vorstandsmitglieder setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 2) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende bedarf zu seiner in einem besonderen Wahlgang vorzunehmenden Wahl der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen; die anderen in einem weiteren Wahlgang gemeinsam zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wahl der relativen Mehrheit der vertretenen Stimmen. Dieser Wahlgang erfolgt offen, wenn nicht zuvor dagegen Widerspruch eingelegt wird.
5. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden kein Kandidat die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erlangt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen des 1. Wahlganges statt. Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins im Einzelfall sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
8. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen und leiten die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist in der Form zulässig, dass die Vorstandsmitglieder durch einfachen Postbrief, Fax oder E-Mail zur Äußerung aufgefordert werden.
10. Über die Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich. Mitglieder des Vorstandes und der Prüfungsausschüsse können von Fall zu Fall Kosten ersetzt bekommen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 13

1. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Einstellung eines Geschäftsführers bzw. die Beauftragung einer geeigneten Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung der Geschäftsführung des Vereins beschließen.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

## AUSSCHÜSSE

### § 14

1. Der VTD kann zur Beratung des Vorstandes für bestimmte Fachbereiche Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind zur selbstständigen Erledigung bestimmter Aufgaben nur dann ermächtigt, wenn der Vorstand dazu Vollmacht erteilt hat.
2. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
3. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## WAHL- UND STIMMRECHT

### § 15

1. Wahl- und stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder.

2. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Beschäftigtenzahl eine Grundstimme.
3. Zusatzstimmen errechnen sich auf Basis der Beitragshöhe des Vorjahres, und zwar ohne Berücksichtigung des Grundbeitrags. Mitglieder, deren Zusatzbeitrag höher als EUR 200 liegt, erhalten Zusatzstimmen. Hierbei ist eine degressiv wirkende Staffel anzuwenden.

#### HAUSHALTSPLAN UND KASSENFÜHRUNG

##### § 16

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den für das folgende Rechnungsjahr von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen aufzustellen und ihn der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand des Verbandes hat nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen und durch den Rechnungsausschuss geprüft sein. Sie ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel des Verbandes verantwortlich.

#### RECHNUNGSAUSSCHUSS

##### § 17

1. Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören dürfen.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Rechnungsausschuss hat die Jahresrechnung des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### EHRENMITGLIEDSCHAFT

##### § 18

Personen, die sich um das Textilreinigungsgewerbe verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### ÄNDERUNG DER SATZUNG

##### § 19

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

#### AUFLÖSUNG DES VERBANDES

##### § 20

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch schriftliche Eingabe beantragt werden.
2. Antragsberechtigt ist der Vorstand, der einen solchen Beschluss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst haben muss, oder so viele Mitglieder, dass mindesten  $\frac{1}{4}$  der satzungsgemäßen Stimmen repräsentiert ist.
3. Spätestens 8 Tage nach Eingang eines solchen Antrages muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Der fachliche Spitzenverband, bei dem der VTD Mitglied ist, soll zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen werden.
5. Ein Beschluss auf Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens  $\frac{2}{3}$  der satzungsgemäßen Stimmen vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.
6. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
7. Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach noch verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Seligenstadt, 23.11.2019